

## **Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Wittendörp**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBL. M-V S. 29) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBL. S. 360 in Verbindung mit §§ 22 ff. Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern – StrWG M-V – vom 13.01.1993 (GVOBL. S. 42) und den §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabegesetzes des Landes M-V vom 01.06. 1993 (GVOBL. S. 522) wurde nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 25.10.2001 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **räumlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen) der Gemeinde und Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie sonstigen öffentlichen Straßen. Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über den Straßen, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 StrWG M-V und § 1 Abs. 4 FStrG).

### **§ 2**

#### **Grundsatz der Erlaubnispflicht**

(1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzungen) bedarf, soweit nicht §§ 3 oder 4 eingreifen oder in dieser Satzung anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer Sondernutzung.

(3) Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnis und/oder Bestimmungen ausgeführt werden.

### **§ 3**

#### **Gestattung nach bürgerlichem Recht**

Die Einräumung von Rechten zu Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichen Recht, wenn die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus

- a) den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleiben (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 StrWG M-V und § 8 Abs. 10 FStrG), oder
- b) eine sonstige öffentliche Straße betrifft (§ 24 Abs. 2 StrWG).

### **§ 4**

#### **Entbehrlichkeit einer Sondernutzungserlaubnis**

(1) Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, soweit für die beabsichtigte Nutzung eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erforderlich ist (§ 22 Abs. 7 StrWG M-V). In diesem Fall ist die Erlaubnis bei dem Landrat des Landkreises Ludwigslust zu beantragen.

(2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf eine Versammlung im Sinne des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge – Versammlungsgesetz.

(3) Werden Jahrmärkte oder sonstige wiederkehrende Veranstaltungen auf Grund gewerblicher oder sonstiger Vorschriften von der Gemeinde genehmigt, so bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis.

(4) Für Veranstaltungen anerkannter Religionsgemeinschaften, der Gewerkschaften, karitativer Verbände und ähnlicher gemeinnütziger Vereinigungen bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis. Das gilt auch für die Inanspruchnahme der Gemeindestraßen für religionsbezogene und ähnliche Einrichtungen, wie Altäre, Rednertribünen, Fahnenmasten, die aus Anlass der genannten Veranstaltungen aufgestellt werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge – Versammlungsgesetz – bleiben unberührt.

### **§ 5**

#### **Erlaubnisfreie Nutzungen**

(1) Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen auf Fußwegen durchgeführt werden:

- a) bis 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichende Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen;
- b) Errichtung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistungen und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen
- c) das Anbringen von Sonnenschutzdächern ab 2,50 m Höhe
- d) Errichtung von Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen, die vorübergehend mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen.

Dem Fußgängerverkehr muss eine Breite von 75 cm verbleiben. Die Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Erlaubnisfrei sind auch :

- a) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;
- b) einzeln auf Fußwegen auftretende Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker) ohne einen längerzeitigen Verbleib auf dem Standplatz (30 Minuten),
- c) vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist;
- d) kommerzielle Werbung, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist.

(3) Erlaubnisfrei sind weiterhin:

- a) die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden,
- b) das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern,
- c) das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen herkömmlicher Abmessungen.

(4) Erlaubnisfrei sind ferner Autonotrufsäulen, Notrufsäulen, Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger und Fahrkartenautomaten.

(5) Ist auf Grund der Besonderheiten des Einzelfalls zu besorgen, dass eine erlaubnisfreie Sondernutzungen Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange beeinträchtigt, kann die Sondernutzungen eingeschränkt oder untersagt werden.

## § 6

### Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Er ist schriftlich zu stellen und soll in der Regel spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Gemeinde eingehen.

(2) Der Antrag muss mindestens die Angaben über

- 1. den Ort,
- 2. Art und Umfang und
- 3. Dauer der Sondernutzung, sowie
- 4. Angaben über die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen enthalten.

Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(3) Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus Angaben über

- 1. ein Konzept zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und
- 2. ein Konzept zum Schutz der Straße, bzw. zur Umgestaltung derselben

enthalten.

(4) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraums erforderlich, muss der Antrag darüber hinaus Angaben über

- 1. die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen und
- 2. einen Plan über die notwendige Beschilderung

enthalten.

## § 7

### Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
- 2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
- 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
- 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.

(3) In der Zeit vor den Wahlen ist den Parteien die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung ihres Wahlkampfes zu erteilen (max. 3 Monate vor der Wahl), soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange entgegenstehen.

(4) Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt ist oder mit Sicherheit zu erwarten ist, dass diese die Handlung untersagen wird.

## **§ 8**

### **Sondernutzungserlaubnis**

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange erforderlich ist.

(2) Soweit eine Sondernutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Gewerbes ausgeübt wird, hat die Sondernutzungserlaubnis eine Beschränkung der Ausübung der Sondernutzung auf die Zeit der gewerberechtlich zulässigen Offenhaltung des Gewerbebetriebes auszusprechen. Das gilt nicht für Warenautomaten.

(3) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

(4) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind ist ohne Gestattung durch die Gemeinde gestattet.

(5) Die Sondernutzungserlaubnis umfasst nicht andere erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen (§ 22 Abs. 3 StrWG M-V).

## **§ 9**

### **Pflichten des Erlaubnisnehmers**

(1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.

(2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Sie sind so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablauftrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden

(3) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauftrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.

(4) Verunreinigungen, die durch Sondernutzung entstehen, sind unbeschadet des § 22 Abs. 2 S. 3 Straßen- und Wegegesetz M-V von dem Veranstalter unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Veranstalter diese Verpflichtung nicht, kann die Stadt die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.

(5) Der Sondernutzungsberechtigte hat alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

## **§ 10**

### **Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis**

(1) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

(2) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch.

## **§ 11**

### **Haftung und Sicherheiten**

(1) Die Gemeinde kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichender Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Gemeinde kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Gemeinde zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde freizustellen.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

## **§ 12**

### **Sondernutzungsgebühren**

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach anliegendem Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 5 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten keiner Erlaubnis bedürfen, und Sondernutzungen, die im Tarif nicht aufgeführt sind, bleiben gebührenfrei.

(2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche und für jeden angefangenen Tag errechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

(3) Ist die sich nach Absatz 2 erhebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, wird die Mindestgebühr erhoben.

(4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen.

- a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
- b) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

### **13 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschuldner sind

- a) der Antragsteller
- b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.

### **§14 Gebührenfreiheit**

Von der Sondernutzung sind befreit:

(1) Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben.

(2) Dekorationsgegenstände für Jahrfeiern, Märkte und Feste, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt und sie nicht den Gemeingebrauch einschränken.

(3) Schächte, soweit sie nicht weiter als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen.

### **§ 15 Entstehung und Fälligkeit**

(1) Die Gebühr entsteht:

- a) für Sondernutzung auf Zeit: mit dem Tag der Erteilung der Erlaubnis auf deren Dauer;
- b) bei Sondernutzung auf Widerruf: erstmalig mit dem Tag der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 01.02.;
- c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt wurde: mit Inkrafttreten der Satzung; Beträge, die auf Grund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
- d) für unerlaubte Sondernutzung; mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

### **§ 16 Gebührenerstattung**

(1) Wird auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

### **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG M-V und des § 5 KV M-V handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig.

- a) entgegen des § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
  - b) eine der nach § 8 Abs. 1 S. 2 erteilten Aufgaben oder Bedingungen nicht nachkommt,
  - c) entgegen § 9 Abs. 1 bis 3 Anlagen nicht vorschriftsgemäß entrichtet oder unterhält,
  - d) entgegen § 9 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt,
  - e) entgegen § 10 Abs. 1 erstellte Einrichtungen und verwendeten Gegenstände nicht unverzüglich entfernt und den früheren Zustand wiederherzustellen oder Abfälle und Wertstoffe nicht ordnungsgemäß entsorgt oder die beanspruchten Flächen nicht reinigt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 18  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.2001 in Kraft.

**§ 19  
Außerkräfttreten**

Gleichzeitig tritt die Satzung, ausgefertigt am 20.12.1999, außer Kraft.

Krüger  
Bürgermeister

Siegel

Ausgefertigt durch den Bürgermeister am 23.11.2001

Anlage zur Sondernutzungssatzung

Gebührentarif in €  
Tarifstelle

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährl.	monatl.	wöchentl.	tägl.
1	Ortsfeste Verkaufstände a) für Imbißstände je angefangene qm Verkaufsfläche b) für andere Waren je angefangenen qm Verkaufsfläche			5,-	1,-
2	Betrieb von Straßenhandelstellen je angefangenen qm Verkaufsfläche		2,5		1,-
3	Aufstellen von Warenauslagestellen je angefangenen qm Verkaufsfläche		2,5	1,-	
4	Weihnachtsbaumhandel je Stand				12,5
5	Bewegliche Fahrradstände je angefangenen qm Verkehrsfläche		1,-	0,5	
6	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken je angefangenen qm Verkehrsfläche		2,5	1,-	
7	a) Aufstellen von Informationstischen bis zu 3 qm b) Stände und Schaue-schäfte bei Volksfesten und anderen marktähnlichen Veranstaltungen in öffentl. Straßen u. Plätzen der Gemeinde				2,5
8	Einrichtung eines Bewachungsdienstes für Kraftfahrzeuge und Fahrräder				2,5
9	Warenautomaten, Vitrinen u. Schaukästen, soweit nicht erlaubnisfrei, je angefangenen qm Ausstellungsfläche				Einzelgestaltungsvertrag
10	Werbung auf Straßen und Plätzen a) Abstellen von Werbewagen je angefangenen qm Verkehrsfläche b) Durchführung von größeren Werbeveranstaltungen je angefangenen qm Verkehrsfläche c) Verteilen von Werbeschriften (mit Ausnahme politischer Schriften) d) politische Schriften		5,-		
11	Sonstige Werbeträger, die nicht unter Nr. 10 fallen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird. a) bei befristeten Werbungen je Stelltafel - für eine Nutzung bis 14 Tagen - für eine Sondernutzung ab 15 Tagen zusätzlich DIN A3		5,-	7,5	1,5
					1,5
				anmeldepflichtig	
				1,0	1,0
				-,50	-,50

	DIN A2			-,75	-,75
	DIN A1			1,0	1,0
	DIN A0			1,0	1,0
	bei Dauerwerbung				
	DIN A3		5,-		
	DIN A2		7,5		
	DIN A		10,-		
	DIN A0		12,5		
12	Werbung durch Lautsprecherwagen				25,-
13	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind, je angefangenen qm Ansichtsfläche	25,-		5,-	
14	Masten mit Werbefahnen	10,-	2,5	1,-	
15	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen, je angefangenen qm Ansichtsfläche			1,0	5,-
16	Bauzäune, Baubuden, Gerüste, Baumaschinen oder andere Baustelleneinrichtungen sowie die Lagerung von Baustoffen, je angefangenen qm			1,-	0,5
17	mindestens jedoch			25,-	6,-
17	Tribünen			Einzelgestaltungsvertrag	
18	sonstige Gegenstände aller Art die mehr als 48 Std. lagen und nicht unter Nr. 15 fallen für jeden angefangenen qm		1,20	1,0	
19	Aufbruch des Straßenkörpers, soweit er nicht im Interesse der öffentlichen Versorgung erforderlich ist, je angefangenen qm Verkehrsfläche			1,-	
20	mindestens jedoch			25,-	
20	Abstellen von Fahrzeugen auf besonders zugewiesenen Verkehrsflächen		20,-		
21	für behinderte Bürger				gebührenfrei
21	Allgemeine Hinweisschilder auf Gottesdienste, Kfz-Hilfsdienste, Tankstellen, Hotels, Gaststätten, ferner private Wegweiser für Messen, Ausstellungen, Veranstaltungen sowie private Hinweisschilder, die zur Erleichterung der Verkehrsführung oder im Interesse anderer öffentlicher Belange aufgestellt werden			gemäß §5 b StVG sowie die Richtlinie zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweisschilder an Bundes-, Landes- u. Kreisstraßen in M-V	
22	Abstellen von Mulden (Container)				
	a) bis 10 qm für 3 Tage				4,-/ tägl.
	über 10 qm für 3 Tage				5,-/ tägl.
	b) bis 10 qm				7,5/ tägl.
	über 10 qm				10,-/ tägl.
23	Einsatz eines Hubwagens/ Hubliftes im öffentlichen Verkehrsraum				
	a) bis zu 4 Std.				
	Hubwagen				10,-
	Hublift				5,-
	b) darüber hinaus				
	Hubwagen				15,-
	Hublift				10,-
24	Jede sonstige Inanspruchnahme des öffentl. Straßenraums als Sondernutzung, die nicht unter die Tarifstellen Nr. 1 bis 22 fällt				bis 250,-

#### Genehmigungsvermerk

Die oben genannte Satzung wurde gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. S. 29), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. S. 360), am 21.11.2001 von der Rechtsaufsichtsbehörde als angezeigt zur Kenntnis genommen und gemäß § 24 Abs. 1 Str.WG M-V (GVOBl. S. 647) genehmigt. .

Ein Verstoß gegen Verfahrens- u. Formschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb einer Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzenden Vorschrift und der Tatsachen, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.